

A1-Bescheinigung bei Dienstreisen ins EU-EFTA-Ausland

Bei Geschäft- und Dienstreisen ins EU- / EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)-Ausland muss seit einigen Jahren eine sogenannte „A1-Bescheinigung“ mitgeführt werden.

Das A1-Formular soll den ausländischen Sozialbehörden bescheinigen, welches Sozialsystem für einen Versicherten zuständig ist. Mit der A1-Bescheinigung wird die Sozialversicherungspflicht in Deutschland nachgewiesen und dient dazu, Sozialversicherungsbetrug zu verhindern. Eine Anmeldung bei der Sozialversicherung des ausländischen Staates entfällt in dem Fall.

Die Bescheinigung wird benötigt bei Geschäftsreisen in die EU-Mitgliedsländer sowie ins EFTA-Ausland und gilt für angestellte Mitarbeitende aber auch für Selbständige. Egal ob es sich um ein längeres Projektmeeting handelt, eine Fortbildungsveranstaltung oder einen Workshop, die Teilnahme an einem Seminar oder einer Konferenz: **Jeder beruflich bedingte Grenzübertritt macht die Bescheinigung nötig.** Selbst bei kurzen Dienstreisen von nur wenigen Stunden muss die Bescheinigung vorhanden sein. Bei Kontrollen können empfindliche Bußgelder drohen, wenn ohne „A1-Bescheinigung“ gereist wurde.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist seit dem 1. Juli 2019 das elektronische Antragsverfahren ohne Ausnahmen verpflichtend. Papieranträge für den Personenkreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden daher nicht mehr entgegengenommen.

Als zuständige Stelle, bei der die A1-Bescheinigung zu beantragen ist, gilt grundsätzlich die gesetzliche Krankenkasse, bei der die beschäftigte Person versichert ist, und zwar unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung besteht.

Sofern die beschäftigte Person nicht gesetzlich krankenversichert ist und nicht aufgrund einer Mitgliedschaft in einer berufsständigen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, ist die Ausstellung der A1-Bescheinigung bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen. In diesen Fällen ist der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ über den Kommunikationsserver der Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung zu übermitteln.

Wie bekomme ich die A1-Bescheinigung?

Die Beantragung der Bescheinigungen erfolgt über die personalverwaltende Dienststelle.

Sobald Mitarbeitende eine dienstliche Fahrt ins Ausland planen, setzen sie sich umgehend mit der zuständigen Personalsachbearbeitung in Verbindung und bitten um die Beantragung einer A1-Bescheinigung. Diese wird von der Personalsachbearbeitung beantragt und nach Erhalt an die Beschäftigten weitergeleitet.

Bis wann muss ich die A1-Bescheinigung beantragt haben?

Die A1-Bescheinigung sollte unmittelbar nach Bekanntwerden der Dienstreise, in der Regel mit dem Dienstreiseantrag, beantragt werden.

Was mache ich, wenn wegen einer kurzfristigen Dienstreise noch keine Bescheinigung vorliegt?

Wenn aufgrund der Kurzfristigkeit noch keine Bescheinigung vorliegt, muss eine Kopie des Antrags mitgeführt werden. Zusätzlich, insbesondere in Österreich und Frankreich, sollte ein zusätzlicher Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung mitgenommen werden. Dies kann eine alte A1-Bescheinigung oder Meldebescheinigung zur Sozialversicherung sein.

Wird auch für Transitländer eine Bescheinigung benötigt?

Eine Bescheinigung wird nur für die Länder benötigt, in denen auch tatsächlich die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die einfache Durchreise erfordert keine Bescheinigung für dieses Land.